

daß es bedenklich, ja geradezu verwerflich sei, wenn das tatsächlich geltende Verfassungsrecht zu dem Verfassungstext mehr und mehr in Widerspruch gerate.

Der Widerspruch zum Verfassungstext änderte freilich nichts an der faktischen Geltung dieser Gesetze; denn die Verfassung kannte ja kein Organ, das unabhängig von den normsetzenden Organen eine Verfassungswidrigkeit verbindlich feststellen konnte.

7. In materielles Verfassungsrecht erwuchs auch das Statut der SED, soweit es das Verhältnis dieser Partei zu den Staatsorganen festlegt. Zunächst war das Parteistatut der SED wie das Statut jeder anderen Partei zwar nur autonome Satzung. Nachdem aber die Suprematie der SED eine materiell verfassungsrechtliche Grundlage erhalten hatte, trat eine Änderung ein. Die Bestimmungen des Statuts waren, soweit sie das Verhältnis der Partei zu den Staatsorganen betrafen, nicht mehr nur Anweisung für die Parteimitglieder für ein bestimmtes Verhalten, sondern wurden allgemein verbindlich.

8. Nachdem aus der DDR ein sozialistischer Staat geworden war, traten gewisse Veränderungen der materiellen Rechtsverfassung ein. Diese waren begründet mit dem Bestreben, die Funktionstüchtigkeit des Herrschaftssystems zu erhöhen (s. Rz. 15-19 zu Art. 2). Die Veränderungen betrafen insbesondere das Strukturprinzip des demokratischen Zentralismus und äußerten sich in einer Dekonzentration von Verwaltung und Wirtschaft (s. Erl. zu Art. 41). Außerdem wurden allenthalben Gremien mit der Funktion etabliert, Verwaltungs- und Wirtschaftsleiter durch Beratung zu unterstützen. Das konsultative Element gewann an Bedeutung (s. Rz. 33—41 zu Art. 5). Mit der Festigung des sozialistischen Staates trat auch eine Aufwertung des Rechts ein. Nachdem sich die faktischen Machtverhältnisse im materiellen Verfassungsrecht spiegelten, bestand das Bedürfnis, die Normen des materiellen Verfassungsrechts stabil zu halten.

9. Wahlen bis 1967. Nach dem Muster der Wahlen zu allen Volksvertretungen 50 (Volkskammer, Landtage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen am 15. 10. 1950) fanden alle folgenden Wahlen statt. Es wurde bei den Wahlen ab 1965 geringfügig modifiziert. Die Volkskammer und die Bezirkstage wurden gewählt am 17. 10. 1954, am 16. 11. 1958, am 20. 10. 1963 und am 2. 7. 1967. Die Legislaturperiode der am 16. 11. 1958 gewählten Volkskammer und Bezirkstage wurde auf Beschluß des Staatsrates vom 19. 10. 1962<sup>64</sup> um ein Jahr verlängert.

Die örtlichen Volksvertretungen (Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen, Stadtbezirksversammlungen) wurden gewählt am 23.6. 1957, am 6. 7. 1961 und am 10. 10. 1965. Infolge der ab 1952 vorgenommenen Strukturänderungen (Einführung des Prinzips des demokratischen Zentralismus) waren die 1953 fälligen Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen ausgefallen und erst abgehalten worden, nachdem mit dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht und dem Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen, beide vom 17. 1. 1957, die neue Organisation ihren vorläufigen Abschluß gefunden hatte.

Bei allen Wahlen wurde den Wählern keine Alternative geboten. Mit der Aufstellung der Kandidatenliste der Nationalen Front war bereits jedesmal entschieden, wer Abge-

64 GBl. I S. 91.